

## **Antrag nach § 34 Gemeindeordnung**

### **Konzept zur Umsetzung des Rechtsanspruchs auf Ganzttag in der Grundschule**

**Wilhelmsfeld, 2. Januar 2024**

Durch die Änderungen im VIII. Sozialgesetzbuch und im Schulgesetz Baden-Württemberg wird ab dem Schuljahr 2026/2027 der Rechtsanspruch auf einen *Ganzttag im Grundschulbereich* von acht Stunden an fünf Tagen ausgelöst. Hierzu gibt es verschiedene Modelle, die innerhalb der Gemeinde geklärt werden müssen. Hinzu kommt, dass das neue Förderprogramm voraussichtlich ab 15. März 2024 nach dem Windhundprinzip startet. Bei dem Förderprogramm geht es um eine Bezuschussung von bis zu 70% der investiven Kosten, die notwendig sind, um den Rechtsanspruch zu erfüllen.

Wir stellen einen Antrag nach § 34 Gemeindeordnung, dass sich der Gemeinderat zeitnah mit der Erstellung eines Gesamtkonzepts beschäftigen möge. Da hierzu auch Eltern und Schule mit einzubeziehen sind, drängt die Zeit.

Der Bundesgesetzgeber hat im § 24, Absatz 4 SGB VIII den Rechtsanspruch auf eine Ganztagesbeschulung bzw. Ganztagsbetreuung für Grundschul Kinder als neuen individuellen Anspruch beschlossen. Diese Entscheidung schließt sich dem bereits seit einigen Jahren bestehenden Rechtsanspruch auf Betreuung für Kinder vom ersten Lebensjahr bis zum Tag der Einschulung nahtlos an. Grundsätzliches Ziel dieser Neuregelungen durch den Bundesgesetzgeber ist es, die Vereinbarkeit von Familie und Beruf weiter zu stärken. Das heißt, es geht dabei nicht um Bildungsangebote, sondern darum, durch Betreuungsangebote die Grundschule zu ergänzen.

Bislang konnte unsere Kommune die Betreuung der Grundschul Kinder über die Kernzeitbetreuung abdecken. Das Angebot nutzten ausschließlich Eltern, die einen entsprechenden Bedarf für ihre Kinder hatten. Diese Leistungen sind bislang allerdings weitgehend über Elternbeiträge finanziert worden. Die Eltern haben die Höhe der Kosten gerade im letzten Jahr deutlich kritisiert und eine andere Art der Finanzierung gefordert.

## 1. Rahmenbedingungen des Rechtsanspruchs

- Anspruch auf ganztägige Förderung für jedes Kind ab dem Schuleintritt bis zum Beginn der Klassenstufe 5
- Stufenweise Einführung - ab Schuljahr 2026/2027 zunächst für Grundschul Kinder der Klasse 1; dann jahrgangsweiser Aufbau bis Schuljahr 2029/2030
- Ab dem 1. August 2029 Anspruch auf ganztägige Betreuung für jedes Grundschulkind der Klassenstufen 1 bis 4
- Betreuungsanspruch: acht Stunden an fünf Werktagen (Montag bis Freitag) in der Woche
- Regelung einer Schließzeit von max. vier Wochen im Jahr während der Schulferien durch Landesrecht möglich

[www.km-bw.de](http://www.km-bw.de)



Baden-Württemberg  
MINISTERIUM FÜR KULTUS, JUGEND UND SPORT



Eine Besonderheit ist, dass die Schule grundsätzlich Aufgabe des Landes ist. Das heißt, das Lehrpersonal wird vom Land gestellt. Die Kommune hat als Schulträger die Betreuung zu organisieren. Unsere Kommune bietet derzeit für alle Kinder Angebote an, die sich bereits an dem ab dem Schuljahr 2026/2027 geltenden Rechtsanspruch orientieren, sodass erst einmal kein dringender Handlungsbedarf besteht. Der Rechtsanspruch wird schuljahresweise eingeführt. Ab dem Schuljahr 2026/2027 gilt er zunächst in der ersten Klasse. Im darauf folgendem Jahr kommt die nächste erste Klasse dazu usw. Daher ist noch ausreichend Zeit vorhanden, gegebenenfalls eine schrittweise Umsetzung durchzuführen.

Dennoch sieht die Verwaltung Diskussions- und Klärungsbedarf, denn der Bundesgesetzgeber und das Land Baden-Württemberg haben diesen Anspruch beschlossen. Für die Verwaltung stellt sich daher die Frage, wie wir uns hier künftig positionieren. In dieser Sitzung sollte eine erste Richtungsentscheidung gefällt werden.

## 4. Schulgesetzänderung – Schulaufsicht

- Die Aufsicht über die Betreuungseinrichtungen kommunaler und freier Träger für Schulkinder wurde, soweit diese nicht betriebserlaubnispflichtig sind, den Schulaufsichtsbehörden mit Wirkung vom 1. Oktober 2021 zugeordnet.
- Die Voraussetzung für die Förderung von flexiblen Betreuungsangeboten im Rahmen des Rechtsanspruchs vorbereitenden Investitionsprogramms Ganztagsausbau wurde damit erfüllt:
  - ➔ Vorlage einer Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII oder
  - ➔ entsprechende gesetzliche Aufsicht nach § 45 SGB VIII (insbesondere Schulaufsicht)

www.km-bw.de



Baden-Württemberg  
MINISTERIUM FÜR KULTUS, JUGEND UND SPORT



Abb.: Übersicht über die Modelle der Aufsicht der Schulbetreuung

Ein weiterer Grund eine Richtungsentscheidung zu treffen, ist, dass neben den zu erwartenden Fördermitteln, die das Land Baden-Württemberg den Kommunen für den Betrieb zugesteht, die allerdings noch nicht final feststehen, auch Investitionskostenzuschüsse erfolgen sollen. Um diese Zuschüsse abrufen zu können, sollten die Gemeindeverwaltung und der Gemeinderat frühzeitig eine grundsätzliche Linie festlegen. Hierfür ist eine Gesamtkonzeption notwendig, zumal bei den Zuschussrichtlinien für die Flexible Nachmittagsbetreuung derzeit vom Land Baden-Württemberg eine Konzeption erwartet wird.

### Grundsätzliche Modelle

Grundsätzlich sieht die Verwaltung folgende Möglichkeiten:

1. Die Gemeinde muss sich um den Aufbau einer Ganztagesbetreuung, den Betrieb organisieren. Die Kosten tragen die Eltern über die Elternbeiträge. Über eine mögliche Defizitabdeckung oder gar eine Bezuschussung durch die Gemeinde aus allgemeinen Haushaltsmitteln kann gesondert entschieden werden.
2. Die Gemeinde beantragt für alle oder einen Teil der Grundschulen die Umwandlung in eine gebundene Ganztagschule (Betreuung an fünf Tagen mit insgesamt acht Wochenstunden<sup>1</sup>). In diesem Fall muss die Gemeinde lediglich das Mittagessen, die Mittagspause und die Ferienbetreuung sicherstellen. Alle anderen Leistungen würden durch das Land Baden-Württemberg erbracht werden. Für das zur Verfügung stellen des Mittagessens und die Mittagsbetreuung kann von den Eltern kein Beitrag verlangt werden, lediglich die

---

<sup>1</sup> Auch kürzere Modelle sind vorstellbar

Essenskosten sind beitragspflichtig. Diese Lösung hat den großen Vorteil, dass sie die Eltern finanziell am wenigsten belastet, weil die Ganztagsgrundschule beitragsfrei ist und die Personalkosten vom Land Baden-Württemberg getragen werden.

3. Eine weitere Möglichkeit ist die Einführung einer Ganztagesesschule bei der man wählen kann. Das heißt, einige Kinder besuchen die Schule nur vormittags und haben den Nachmittag frei. Die anderen können einen Ganztagesantrag stellen und werden dann im Rahmen der Schule am Nachmittag betreut. Dieses Verfahren hätte allerdings den Nachteil, dass der Unterricht nur am Vormittag angeboten werden könnte. Am Nachmittag könnte das Land Baden-Württemberg dann nur Betreuungsleistungen anbieten. Die Kosten hierfür würde ebenfalls das Land übernehmen müssen.

## 5. Geplante Schulgesetzänderung - § 4a

- Änderung des Antragsverfahrens:  
bisher: Bevor der Schulträger den Antrag auf Einrichtung einer Ganztagschule stellt, muss die Schulkonferenz zustimmen.  
geplant: Anhörung der Schulkonferenz (statt Zustimmung)
- Aufnahme weiterer Zeitmodelle:
  - 5 Tage à 7 Zeitstunden
  - 5 Tage à 8 Zeitstunden
- Bereits vorhandene Zeitmodelle sind weiterhin zulässig.
- Änderungen der Zeitmodelle sind nach wie vor möglich.

### Kostenvergleich

## Vergleich Halbtageschule mit GT nur Personalkosten ohne Ferien

### Halbtageschule mit Verlässlicher Grundschule

Anzahl SuS in Wilhelmsfeld 2022/2023	128			Statistisches Landesamt Baden-Württemberg
Annahme der Inanspruchnahme		60%	75%	
Kinderzahl zu betreuen		77	90	
Schultage in BW/Jahr	191			
Betreuungszeit/Tag (muss definiert werden)	4			Hier gehen wir von 12.00 bis 16.30 Uhr aus
Betreuungszeit/Jahr	764			Betreuungsstunden pro Jahr bei 4,5 tgl. Betreuung
Jahresarbeitszeit/Jahr bei Anwendung TVÖD	1562			<a href="https://www.kommissionen-und-schiedsstellen-bawue.de/downloads/berechnungen-der-nettojaz-zu--10-abs-">https://www.kommissionen-und-schiedsstellen-bawue.de/downloads/berechnungen-der-nettojaz-zu--10-abs-</a>
Gruppenanzahl bei 25 Kinder pro Gruppe		3	4	
Arbeitskräfte in S 8a (1 auf 25)		1,50	1,75	
Arbeitskräfte in S 2 (1 auf 25)		1,50	1,75	
Leitung in S 8a		0,5	0,5	Leitung mit pauschal 0,5 Stellen definiert
Kosten S 8a/4	65.475,00 €	98.380,50 €	114.777,26 €	
Kosten S 2/4	51.503,00 €	77.386,65 €	90.284,43 €	
Leitungskosten		32.737,50 €	32.737,50 €	
Overhead (Träger, Lohnverwaltung, Beitrag)		31.275,70 €	35.669,88 €	gem. KGSt-Empfehlung 15 %, vor allem Personalgewinnung und Beitragsverwaltung ist verwaltungsintensiv
<b>Kosten pro Jahr</b>		<b>239.780,36 €</b>	<b>273.469,06 €</b>	
Zuschuss Land	375/Wochens	17.280,00 €	20.160,00 €	maximale Förderung mit 15 Wochenstunden: <a href="https://km-bw.de/site/pbs-bw-km-root/get/documents_E-1749497480/KULTUS.Dachmandant/KULTUS/KM-Homepage/Ganztagsschule/Formulare%20Betreuung/231113">https://km-bw.de/site/pbs-bw-km-root/get/documents_E-1749497480/KULTUS.Dachmandant/KULTUS/KM-Homepage/Ganztagsschule/Formulare%20Betreuung/231113</a>
Zuschuss Kommune oder/und Elternbeitrag		222.500,36 €	253.309,06 €	
<b>Kosten pro Kind und Jahr</b>		<b>241,43 €</b>	<b>235,59 €</b>	

Abb.: Die beiden Modelle durchgerechnet mit verschiedenen Annahmen.

### Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beschäftigt sich in der Sitzung mit einem Grundsatzbeschluss für die Umsetzung des Rechtsanspruchs auf *Ganztag im Grundschulbereich*. Er beauftragt anschließend die Verwaltung mit der Erstellung eines Konzepts.

Gemeinderatsfraktion der Freien Wähler

Für die Fraktion



Stefan Lenz, Fraktionssprecher